

75. Befindet sich nach §§. 413 ff. 417 I. 14 preuß. A.L.R.'s der Jagdberechtigte in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes, wenn er einem auf frischer That betroffenen, ihm bekannten Jagdfrevler das Gewehr bezw. Jagdgerät abpfändet?

St.G.B. §. 117.

III. Straffenat. Urt. v. 16. Oktober 1890 g. H. u. G. Rep. 2121/90.

I. Landgericht Stargard i./P.

Aus den Gründen:

H. ist wegen unberechtigter Jagdausübung in einem Walde, G. wegen Beihilfe verurteilt. Die Feststellungen, wonach H. im Stadtwalde von Treptow eine Pirschfahrt auf Rehe unternommen und G. ihm durch Fahren des Wagens Hilfe geleistet hat, rechtfertigen die Anwendung der §§. 292. 293. 49. St.G.B.'s. H. ist ferner wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt aus §. 117 St.G.B.'s verurteilt, weil er dem Jagdberechtigten R. bei der Inbesitznahme des bei der Jagdausübung geführten Gewehres durch Gewalt Widerstand geleistet habe. Die Revision bemängelt die Feststellung, daß R. in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes gewesen sei.

Diese Feststellung ist vom Vorrichter unter Bezugnahme auf die reichsgerichtliche Entscheidung,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 352 ff.,

dahin begründet: Der Ort, wo das Gewehr abgenommen worden, liege in der Treptower Feldmark und gehöre zum R.'schen Jagdgebiete. R. sei nach §§. 413. 417. 419. 420. 421 I. 14 preuß. A.L.R.'s zur Pfändung des Gewehres befugt gewesen, da er als Jagdberechtigter ein besonderes Interesse daran gehabt habe, daß sein Jagdrecht durch Vollstreckung der von H. verwirkten Strafe der Einziehung (§. 295 St.G.B.'s) gegen künftige Beeinträchtigungen gesichert werde.

Diese Begründung erscheint nicht als rechtsirrig.

Das vormalige preussische Obertribunal leitete schon aus dem unbedingten Gebote im §. 295 St.G.B.'s, daß auf Einziehung des Gewehres *ic*, welches der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt, zu erkennen sei, das Recht des bloßen unbeeidigten Privatjagdausssehers bezw. des Jagdberechtigten her, dem Jagdfrevler das Gewehr *ic* abzunehmen, ohne daß es auf die besonderen Voraussetzungen, welche die §§. 413 flg. I. 14 preuß. A.L.R.'s erforderten, ankomme.

Vgl. Dppenhoff, Rechtspr. Bd. 14 S. 152.

Die Richtigkeit dieser Ansicht kann dahingestellt bleiben (vgl. übrigens bezüglich des Rechtes eines Waldeigentümers oder dessen Aufsehers zur Beschlagnahme von Werkzeugen, die zur Begehung von Forstfreveln geeignet sind, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 321, Bd. 17 S. 69), da der Vorrichter die Annahme der fraglichen Befugnis des Jagdberechtigten hier auf die gedachten landrechtlichen Vorschriften stützt.

Nachdem im §. 413 a. a. D. der Begriff einer Pfändung gegeben ist, verordnet §. 414, daß Pfändungen als eine Art der Privatgewalt nur alsdann zulässig sind, wenn ohne sie der Zweck der Sicherstellung wegen eines schon erlittenen Schadens oder der Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen durch richterliche Hilfe nicht erlangt werden kann. In Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes enthalten die folgenden Paragraphen die besonderen Bestimmungen: daß die Pfändung also nur stattfinde, wenn der Beschädiger oder Störer unbekannt, unsicher oder ein Fremder sei (§. 415), ferner, wenn die Pfändung das einzige Mittel sei, sich den Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu versichern (§. 416). Diese Sonderbestimmungen beziehen sich auf beide Fälle der zulässigen Pfändung, nämlich sowohl auf den Fall der Pfändung wegen Sicherung des Ersatzes eines zugefügten Schadens als auch auf den, wenn diese Pfändung zur Abwendung künftiger Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen erfolgte. Im Falle des §. 416 ist es gleichgültig, ob der Beschädiger oder Störer bekannt oder unbekannt ist (Kabe, Sammlung Bd. 6 S. 363).

An die §§. 415. 416 reiht sich im §. 417 die weitere besondere Vorschrift, daß wegen bloß verwirkter Strafen eine Privatperson nur dann zur Pfändung gegen den auf frischer That Betroffenen (§. 419)

schreiten kann, wenn sie ein besonderes Interesse hat, daß durch Vollstreckung der Strafe ihr Recht gegen künftige Beeinträchtigungen gesichert werde. Es fragt sich, ob der Vorrichter mit Recht diese Vorschrift in Bezug nimmt. Dies muß bejaht werden. Es handelt sich hier nicht bloß um die Pfändung einer Sache überhaupt, sondern um Pfändung des Werkzeuges, welches zur Begehung der strafbaren Handlung diente. Die im §. 295 St.G.B.'s angeordnete Einziehung ist eine Nebenstrafe, an deren Vollstreckung der Jagdberechtigte, in dessen Befugnisse eingegriffen worden, das wesentlichste Interesse hat. Die Vollstreckung, also die Gewährung der richterlichen Hilfe, ist, selbst wenn (wie hier) der Frevler bekannt, selbst wenn der Beweis der That anderweit erbracht werden kann, eine durchaus unsichere, falls der Frevler im Besitze des Gewehres 2c verbleibt. Abgesehen von dem meist schwierigen Beweise der Identität vermag der im Besitze des Gewehres 2c belassene Frevler dasselbe beiseite zu bringen und den Zweck des Gesetzes zu vereiteln. Befindet sich der Thäter noch im Besitze des Werkzeuges, womit die strafbare Handlung begangen worden, so ist der Jagdberechtigte von dem Betreffenden auf frischer That an in steter Gefahr, von neuem damit in seinem Rechte bedroht oder beeinträchtigt zu werden. Zur Abwendung dieser Gefahr erscheint der zum Schutze seines Rechtes handelnde Jagdberechtigte bezw. dessen Vertreter befugt, dem auf frischer That betroffenen Jagdfrevler das Gewehr 2c abzupfänden, wenn auch die Voraussetzungen einer Beschlagnahme bezw. Festnahme nach §§. 98. 127 St.P.D. nicht vorliegen (vgl. §§. 319. 320 II. 20 A.L.R.'s). Die Annahme des Vorrichters, daß N. sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes befand, als er dem bei unbefugter Jagdausübung betroffenen, vor ihm fliehenden H. das Gewehr abforderte, läßt sich daher nicht beaufstanden.